

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Formloser schriftlicher Antrag
- Kopie des Ausweises und ggf. des Aufenthaltspapiers
- Meldebescheinigung
- Eigenerklärung, dass eine Tätigkeit auf dem Berliner Arbeitsmarkt angestrebt wird
- Eigenerklärung über vorhandenes Einkommen und Vermögen mit entsprechenden Nachweisen
- ggf. Nachweis der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters, dass die beantragte Leistung nicht gefördert werden kann
- Falls noch kein Feststellungsbescheid der Anerkennungsstelle vorliegt, wird eine schriftliche Einschätzung einer Anerkennungsberatungsstelle (z.B. IQ-Netzwerk) benötigt, die bescheinigt, dass die Anerkennung die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung langfristig verbessert sowie Zeugnisse Ihres Abschlusses in Kopie mit Lebenslauf
- Falls schon vorhanden, eine Kopie des Feststellungsbescheides der Anerkennungsstelle mit Informationen zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen
- Kostennachweise, wofür das Geld benötigt wird

Kontakt

Die Beratung zum Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin findet zu den Öffnungszeiten des Willkommenszentrums statt. Sie können sich auch per Email oder Post an uns wenden. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten.

Hier finden Sie uns:

Willkommenszentrum Berlin
Potsdamer Straße 65
10785 Berlin

Tel.: (030) 9017-2326
Fax: (030) 9017-2320
E-Mail: haertefallfonds@intmig.berlin.de

Nahverkehr:
Bus M48, M85 Lützowstraße/Potsdamer Straße
Bus M29 Potsdamer Brücke
U1 Kurfürstenstraße

Beratungszeiten zurzeit:

Mo und Di: 9.00 – 13.00 Uhr
Do: 9.00 – 13.00 Uhr
und
15.00 – 18.00 Uhr
Mi und Fr: keine Beratung

Förderung beruflicher
Anerkennung

Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin



Deutsch | Englisch

Förderprogramm Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin

Mit dem Förderprogramm Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin, das am 01. Juli 2016 in Kraft getreten ist, reagiert das Land Berlin auf den erhöhten Fachkräftebedarf und die gleichzeitig steigende Anzahl an Zuwanderinnen und Zuwanderern. Das Förderprogramm des Beauftragten des Senats für Integration und Migration bietet die Möglichkeit, Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bei der Finanzierung des Anerkennungsverfahrens zu unterstützen.

Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können oder nach dem SGB II, dem SGB III, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG), den Landesprogrammen QfB bzw. QvB oder aus dem Förderprogramm des Bundes (Anerkennungszuschuss) gefördert werden. Informationen zum Anerkennungs-zuschuss finden Sie hier:

www.anererkennungszuschuss.de

Informationen zum Härtefallfonds finden Sie auch online:

www.berlin.de/lb/intmig/themen/ausbildung-und-arbeit/haertefallfond-berufsanerkennung

Was kann z.B. gefördert werden?

- Kosten für Ausgleichsmaßnahmen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen zur Herstellung der Gleichwertigkeit (Lehrgangskosten, Fahrtkosten außerhalb des öffentlichen Nahverkehrs, Kosten für notwendige Lernmittel, zwingend erforderliche Arbeitskleidung, Kinderbetreuungskosten)
- Kosten für im Rahmen des Anerkennungsverfahrens notwendige Sprachkurse (oberhalb Niveau B1)
- Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Anerkennungsverfahren

Wie hoch ist der Förderumfang?

Gefördert werden können Kosten ab 100 EUR bis maximal 10.000 EUR pro Person. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Wichtig: Der Antrag auf eine Förderung muss vor Beginn des Vorhabens und der Entstehung von Kosten gestellt werden.

Wer kann gefördert werden?

- Personen mit einem abgeschlossenen ausländischen Berufsabschluss,
- die sich rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Berlin aufhalten,
- die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Berlin haben,
- die keine Förderung durch Jobcenter, Arbeitsagentur oder aus dem Förderprogramm des Bundes (Anerkennungszuschuss) erhalten und
- die über ein Einkommen von maximal 26.000 EUR brutto pro Jahr verfügen (bei verheirateten bzw. verpartnerten Antragstellenden 40.000 EUR).
- Vermögen ab einem Betrag von 12.000 EUR wird auf die Förderung angerechnet (für Ehe- bzw. Lebenspartner und Lebenspartnerinnen und Kinder erhöht sich die Grenze um zusätzlich 3.000 EUR pro Person).

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Einschätzung einer Anerkennungsberatungsstelle, dass eine Anerkennung die Chancen zur Aufnahme einer qualifikationsentsprechenden Beschäftigung langfristig verbessert
- glaubhafte Darlegung einer angestrebten Erwerbstätigkeit in Berlin